
Qualifikationsverfahren Fachmann/-frau Apotheke 2026

Prüfungsorgane

Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau.

Prüfungsleitung

Mario Häfeli, HKV Aarau, Bahnhofstrasse 46, 5000 Aarau
Telefon 062 837 97 38, mario.haefeli@hkv.ch

Prüfungssekretariat

Jasmin Hürlimann, Bahnhofstrasse 46, 5000 Aarau
Telefon 062 837 97 14, jasmin.huerlimann@hkv.ch

Diplomfeier

Mittwoch, 24. Juni 2026, um 19.15 Uhr im Zentrum Bärenmatte, Suhr

Allgemeine Weisungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich

Ausser den Mitwirkenden haben nur Mitglieder der Fachkommission oder der Prüfungsleitung Zutritt.

Ausweispflicht

Bei allen Prüfungen ist ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen (zum Beispiel Identitätskarte, Pass, Führerschein oder C-Ausweis).

Verbot von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten

Während allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen sämtliche Mobiltelefone und andere elektronische Geräte (wie Tablets, Smartwatches, iPods etc.) ausgeschaltet und in den Rucksäcken/Taschen deponiert werden. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

Erlaubte Hilfsmittel

Der Kandidat/die Kandidatin entnimmt die vorgegebenen Hilfsmittel für die praktische Arbeit der allgemeingültigen Materialliste des schweizerischen Apothekerverbands.

Für alle schriftlichen Arbeiten darf nur das von der Prüfungsleitung abgegebene Papier verwendet werden. Die Kandidaten bringen nur ihr Schreibzeug (handelsübliche Kugelschreiber etc. ohne Zusatzfunktionen) und ein Lineal mit. Es darf nicht mit Bleistift und nicht rot geschrieben oder rot markiert werden.

Verhinderung, Prüfungsabbruch und Nachprüfung (§ 36 VBW)

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen (insbesondere durch ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall) nicht am Qualifikationsverfahren oder an Teilen davon teilnehmen können, haben Anspruch auf eine Nachprüfung, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

– Die Absenz ist spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn telefonisch dem Prüfungssekretariat zu melden.

– Ein ärztliches Zeugnis ist innerhalb von 48 Stunden einzureichen.

– Nach vollständiger Genesung – spätestens bis zum 30. September des Prüfungsjahres – muss die betroffene Person aktiv mit der Prüfungsleitung Kontakt aufnehmen.

Nachprüfungen finden in der Regel bis Ende November des Prüfungsjahres statt.

Werden die Fristen nicht eingehalten oder liegt kein gültiger Nachweis vor, gilt der entsprechende Prüfungsteil gemäss § 36 VBW als nicht bestanden.

Verspätung

Bei unverschuldeter Verspätung (z. B. Zugsausfall; Stau im Individualverkehr gilt nicht als achtbarer Grund!) entscheidet die Prüfungsleitung, ob eine Zulassung noch möglich ist (keine Störung der laufenden Prüfung!) oder ob eine Nachprüfung anberaumt wird.

Selbstverschuldete Verspätung (verschlafen, technische Probleme mit dem Fahrzeug, Stau etc.) führt zum Ausschluss vom jeweiligen Qualifikationsbereich.

Nachteilsausgleich

Für das Antragsverfahren für einen Nachteilsausgleich verweisen wir auf die kantonalen Bestimmungen des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS).

Die Einhaltung rechtzeitig beantragter (31. Dezember des Jahres **vor** dem Qualifikationsverfahren) und von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau gewährter Nachteilsausgleiche ist gewährleistet. Die Prüfungsorganisation stellt sicher, dass diese Nachteilsausgleiche eingehalten werden können.

Ein Nachteilsausgleich darf ausschliesslich behinderungsbedingte Nachteile kompensieren und darf nicht zu einer inhaltlichen Reduktion der Leistungsanforderungen führen.

Prüfungsergebnisse

Die detaillierten Prüfungsergebnisse werden an der Schlussfeier bekanntgegeben. Vorherige Anfragen an Prüfungsleitung, Sekretariate und Experten sind zwecklos.

Alle Lernende, die das QV bestanden haben und in einer Aargauer Apotheke die Ausbildung gemacht haben, können sich am Freitag, 19. Juni 2026 (ab 12.00 Uhr) auf der Webseite des Kantonalen Amtes (<https://www.ag.ch/qv-infoservice>) mit ihrer AHV-Nr. sowie ihrem Geburtsdatum einloggen, um ihr Resultat einzusehen.

Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverträgen aus anderen Kantonen erhalten die Resultate von den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern.

Es erfolgen keine telefonischen Auskünfte.

Prüfung nicht bestanden

Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, werden bis spätestens am 19. Juni 2026 vom kantonalen Amt schriftlich in der Form einer Verfügung benachrichtigt. Diesem Schreiben liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverträgen aus anderen Kantonen erhalten die Resultate von den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern.

Beschwerde gegen Prüfungsergebnisse

Das Verfahren der Beschwerde (Form und Termine) regelt die der Verfügung beiliegende Rechtsmittelbelehrung. Vor der Erhebung einer begründeten, schriftlichen Beschwerde sind die Akten auf Einladung der zuständigen Amtsstelle hin einzusehen.

Verstösse gegen die Prüfungsordnung (§ 36a VBW)

Verstösse werden gemäss gesetzlicher Abstufung beurteilt:

- Geringfügiger Verstoß → angemessener Notenabzug
- Mittelschwerer Verstoß → Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile
- Schwerwiegender Verstoß → Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens

Ein Prüfungsteil gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn er ohne entschuldbaren Grund nicht angetreten oder abgebrochen wird.

Gebühren

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. E der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird für die Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Schlussbestimmung

Diese Prüfungsweisung ist Bestandteil des Prüfungsaufgebots und für alle Kandidierenden verbindlich. Sie wird der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn zur Kenntnis gebracht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Mario Häfeli

Prüfungsleitung schulisches Qualifikationsverfahren Fachmann/-frau Apotheke